

Verein MOIRA tanztheater, Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Organisation	3
4. Finanzen.....	4
5. Auflösung.....	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1. Name und Form

Unter dem Namen "MOIRA tanztheater" besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Art.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art.3 Ziel und Zweck

Ziele und Zwecke des Vereins MOIRA tanztheater sind:

- a) Das Erarbeiten und Aufführen von Tanzprojekten unter einer Künstlerischen Leitung und weiteren professionellen BühnenkünstlerInnen verschiedener Sparten und u.U. tanzenden Laien.
- b) Die Durchführung regelmässiger Tanztrainings unter der Leitung von professionellen Tanzpädagogen und Tanzpädagoginnen im Wochenrhythmus für professionelle Tanzschaffende und tanzende Laien allen Alters (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) um ihre technischen und kreativen Potenziale zu erweitern, sowie, sie auf die Tanzproduktionen vorzubereiten.
- c) Die Durchführung der Proben mit professionellen BühnenkünstlerInnen und tanzenden Laien, die in den Produktionen mitwirken.
- d) Eine kontinuierliche, professionelle, kreative und in der künstlerischen Gestaltung und Aussage unabhängige Arbeit (spartenübergreifend) mit Focus auf die Bühnenkunst Tanz, die die Würde der Menschen achtet.
- e) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Art.4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) ‚FREUNDE des MOIRA tanztheaters‘, bestehend aus Einzel – und Kollektivmitgliedern (Firmen, Familien) ohne Stimmrecht

Art.5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art.6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von Einzelmitgliedern sowie der FREUNDE wird vom Vorstand festgelegt.

Art.7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung deiner dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in erfolgen. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Mitglieder die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vorläufig vom Vorstand getätigt und muss von der GV mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

3. Organisation

Art.8 Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art.9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Sitzungstermin an das Präsidium zu richten.

- a) Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kontrollstelle und der künstlerischen Leitung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Information der Künstlerischen Leitung über die zukünftigen Tätigkeiten des Vereins
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- b) Stimmrecht und Mehrheit
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 2/3 der Stimmen sind nötig für Statutenänderungen, Ausschluss und Auflösung des Vereins

Art.10 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art.11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4. Finanzen

Art.12

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art.13

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, öffentlichen und privaten Zuwendungen, Unterstützungen, Sponsoring und von den Einnahmen der von ihm organisierten Produktionen und Produktionsvorbereitungen (Trainings, Proben).

Art.14

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer von der Generalversammlung bestimmter steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung in Zürich 1.September 1999 genehmigt und im Folgenden den Bedürfnissen des Vereins angepasst.

Hedingen a.A., den 1.5.2015

Der Präsident:
Thomas Schweizer, Hedingen

Der Aktuar:
Mauro Gorgi, Hedingen